



AMTLICHE MITTEILUNG

Bochum, 15.09.2017

Laufende Nr.: 28/17

Bekanntgabe

der **Zulassungsordnung**

für den Master-Studiengang

Mineral Resource and Process Engineering

vom 28.06.2017



Technische
Hochschule
Georg Agricola

Zulassungsordnung

**für den Masterstudiengang
Mineral Resource and Process Engineering**

an der Technischen Hochschule Georg Agricola

**Staatlich anerkannte Hochschule
der DMT-Gesellschaft für Lehre und Bildung mbH**

vom 28.06.2017

**Zulassungsordnung
für den Masterstudiengang
Mineral Resource and Process Engineering
an der Technischen Hochschule Georg Agricola
staatlich anerkannte Hochschule der DMT
– nachfolgend THGA –
vom 28.06.2017**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 22 Abs. 1 Nr. 3 und 64 in Verbindung mit § 72 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 in der Fassung vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547) hat die THGA folgende Zulassungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Feststellung der Zulassungsvoraussetzungen, Eignungsprofil
§ 3	Auswahlverfahren
§ 4	Zulassungs- und Auswahlkommission sowie Verfahrensrichtlinien
§ 5	Inkrafttreten

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Zulassungsordnung gilt für den konsekutiven Masterstudiengang Mineral Resource and Process Engineering der THGA.

**§ 2
Feststellung der Zulassungsvoraussetzungen, Eignungsprofil**

(1) Die Feststellung der Zulassungsvoraussetzungen gem. § 3 der maßgeblichen Hochschulprüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung erfolgt durch die nach § 4 zu bildende Zulassungs- und Auswahlkommission auf Grundlage der eingereichten Unterlagen.

(2) Zusätzlich kann die Kommission die Bewerber einladen, in einem Gespräch ihre Zulassungsvoraussetzungen zu erläutern. Das Zulassungsgespräch wird von der Zulassungskommission geführt, wenn auf Grund der vorgelegten Unterlagen Zweifel an der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen bestehen.

(3) Im Übrigen richten sich das Verfahren und die Zuständigkeit zur Feststellung der ansonsten bestehenden Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 der maßgeblichen Hochschulprüfungsordnung und der Einschreibungsordnung der THGA in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 **Auswahlverfahren**

- (1) Die Anzahl der Studienplätze für den Studiengang Mineral Resource and Process Engineering an der THGA ist beschränkt. Über die Mindeststudierendenzahl und die genaue Anzahl der Studienplätze entscheidet das Präsidium semesterweise.
- (2) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Gesamtzahl der Studienplätze, werden diese nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben.
- (3) Das Auswahlverfahren erfolgt auf Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen und im Einzelfall eines mit der Bewerberin oder dem Bewerber von der Zulassungs- und Auswahlkommission zu führenden Gesprächs. Folgende Kriterien werden bewertet:
 - a. Akademische Vorbildung (Art des Abschlusses, Note des Abschlusszeugnisses),
 - b. Studiengangbezogene Praxiserfahrung.
- (4) Für die Kriterien a und b werden Noten von 1,0 bis 5,0 vergeben.
- (5) Die Noten für die Bewertungskriterien werden jeweils in einem Bewertungsbogen erfasst. Die Gesamtpunktzahl errechnet sich als arithmetisches Mittel der Einzelnoten.
- (6) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt unter Berücksichtigung der Quote nach § 3 Abs. 1 und nach einer Rangliste gemäß der Bewertung nach § 3 Abs. 5. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 4 **Zulassungs- und Auswahlkommission sowie Verfahrensrichtlinien**

- (1) Der zuständige Wissenschaftsbereich bildet für den Masterstudiengang Mineral Resource and Process Engineering eine Zulassungs- und Auswahlkommission zur Durchführung der Aufgaben nach § 2 und § 3.
- (2) Die Mitglieder der Kommission sowie die oder der Vorsitzende werden auf Vorschlag der zuständigen Vizepräsidentin oder des zuständigen Vizepräsidenten vom Prüfungsausschuss für 4 Jahre bestellt. Nähere Einzelheiten zur Wahl, Aufgabenzuweisung sowie zu Verfahren und Beschlussfassungen werden in einer im Benehmen mit dem Senat erlassenen Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Die Kommission besteht aus mindestens zwei, höchstens drei stimmberechtigten Personen, von denen mindestens zwei der Professorenschaft angehören und im Bachelorstudiengang Rohstoffingenieur oder im Bachelorstudiengang Verfahrenstechnik oder im Masterstudiengang Mineral Resource and Process Engineering lehren. Die Studiengangleiterin oder der Studiengangleiter des Masterstudiengangs Mineral Resource and Process Engineering sowie die oder der Prüfungsausschussvorsitzende des Wissenschaftsbereiches sind geborene Mitglieder der Kommission. In die Kommission kann als stimmberechtigtes Mitglied jede oder jeder Bedienstete des Wissenschaftsbereiches oder andere Mitglieder der Hochschule berufen werden, die die nötige sachliche und persönliche Eignung besitzen. Andere Mitglieder der THGA und Führungskräfte aus Unternehmen können als sachverständige Mitglieder ohne Stimmrecht in die Zulassungskommission berufen werden.
- (4) Die Zulassungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß mit schriftlicher Einladung mindestens 5 Arbeitstage vor dem Sitzungstermin einberufen wurde. Wichtige entscheidungsrelevante Unterlagen müssen der Einladung beigefügt werden. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- (5) Die Zulassungskommission prüft die von den Bewerberinnen und Bewerbern eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit. Ist keine vollständige Information zu den geforderten Zulassungsvoraussetzungen gegeben oder ist die Information nicht durch entsprechende Bescheinigungen belegt, werden die Betroffenen aufgefordert, diese innerhalb einer angemessenen Frist nachzureichen.

(6) Im Ergebnis der Feststellung der Zulassungsvoraussetzungen entscheidet die Zulassungskommission abschließend über die Zulassung zum Studium.

(7) Die Zulassungskommission kann die Zulassung zum Studiengang Mineral Resource and Process Engineering mit der Auflage versehen, dass Bewerber entsprechend ihrer fachlichen Qualifikation nur eine der beiden Studienrichtungen Mineral Resource Engineering oder Process Engineering wählen können.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

(2) Sie gilt erstmalig für Studierende, die im Wintersemester 2017/18 ihr Studium beginnen.

Ausgefertigt aufgrund Beschluss des Senats der Technischen Hochschule Georg Agricola vom 27.06.2017.

Bochum, 28.06.2017

Prof. Dr. Kretschmann
Der Präsident
Technische Hochschule Georg Agricola